



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 32/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.10.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Eugen Chivu, Str.1 Decembrie 1971 11 ap 28, RO-00000 Braila, Bukarest, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005152803/45 am 24.09.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 24.09.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Solomon Biere Amanfo, Paul-Kosmalla-Str. 3, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005153964/44 am 30.09.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.09.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbetragbescheides

Der Gewerbesteuerermessbetragbescheid für 2011 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/lose Sache für die Firma Euro Aqua Engineering GmbH kann nicht zugestellt werden, weil sowohl die Anschrift der Firma als auch die des Geschäftsführers Johannes Swart unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Amt 24/Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2011, 2012, 2013 vom 29.08.2013 mit dem Aktenzeichen 20-5.1/2240156000008 für Reiner Heller, zuletzt wohnhaft Einbleckstr. 59, 46117 Oberhausen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 26.09.2013 mit dem Aktenzeichen 20-5.1/21300140000000 für die Firma Mülheimer Bauunternehmung GmbH, zuletzt ansässig Poststr. 115, 44809 Bochum, konnte nicht zugestellt

werden, da die aktuelle Firmenanschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stephan Süther, Leugangenstr. 8, Weissbad, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MJ274 am 14.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Györgyi Küppers-Illes, Winkhauser Talweg 135, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KG3333 am 09.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Györgyi Küppers-Illes, Winkhauser Talweg 135, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KG3333 am 09.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Angelika Baumers, Jahnstr. 19, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-XB6 am 09.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Johanna Siede, zuletzt wohnhaft gewesen Sandstr. 24 in Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 25.09.2013 (Aktenzeichen: 50-711/94230/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch

(SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Alp Ertugrul zuletzt wohnhaft gewesen in Hänflingstraße 19, 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 30.09.2013 (Aktenzeichen: 50-741/93886/88) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheides gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Thorsten Michel, zuletzt wohnhaft gewesen in Strippchens Hof 23, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 18.10.2013 (Aktenzeichen: 50-741/102509/64) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheides gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes

Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Adrian Dinu, geb. 16.02.1982 in Ploiesti, zuletzt wohnhaft Cimbernstr. 19 in 40545 Düsseldorf, Aktenzeichen: 32-13.14.03.322713 vom 05.09.2013.

Die Ordnungsverfügung vom 05.09.2013 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann beim der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K u n a d t

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Firuta Zlotari, geb. 26.11.1976, zuletzt wohnhaft Luisenstr. 114 in 40215 Düsseldorf, Aktenzeichen: 32-13.14.03.360/13 vom 09.10.2013.

Die Ordnungsverfügung vom 09.10.2013 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Dier Ordnungsverfügung kann beim der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K u n a d t

Bekanntmachung

Offenlage des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren „U17“ im Bereich Honigsberger Straße / Fünter Weg (Planstraße C)

Die gemäß § 53 des Baugesetzbuches vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr am 27.09.2013 aufgestellte Bestandskarte und das zugehörige Bestandsverzeichnis liegen ab dem 15.11.2013 für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 17.24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, 09.10.2013

Umlegungsausschuss der
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Geschäftsführer

K ü h r l i n g s

Bekanntmachung der Wasserschaftermine

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 12.05.2005 wird öffentlich bekannt gemacht, dass am 11.12.2013 im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende aufgeführte fließende Gewässer geschaut werden (Wasserschau):

Gewässer	Uhrzeit	Treffpunkt
<u>Vormittags</u>		
Rumbach	09.30 Uhr - 12.00 Uhr	Essener Straße, Einmündung Walkmühlenstraße
<u>Nachmittags</u>		
Rumbach	13.00 Uhr - 15.30 Uhr	Straße Rumbachtal, Einmündung Im Look

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, Anlieger, Fischereiberechtigten und zur Nutzung des Gewässers Berechtigten können an den Wasserschafterminen teilnehmen und sich äußern. Der o.g. Zeitplan gibt Aufschluss über die zu schauenden Gewässer mit den jeweiligen Ausgangs- bzw. Treffpunkten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich geringe zeitliche Verschiebungen unter Umständen ergeben können.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Oktober 2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

D r . Z e n t g r a f

Öffentliche Zustellung **der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung hat auf dem Grundstück „Großenbaumer Straße“ (Gemarkung: Saarn, Flur: 33, Flurstück: 3) eine Teilungsvermessung durchgeführt, die für die Umsetzung eines Grundstückskaufvertrages notwendig ist.

Für die Festlegung der neuen Grenze ist es erforderlich gewesen, in die Grenze des Nachbargrundstückes

„Großenbaumer Straße 143b“ (Gemarkung: Saarn, Flur: 33, Flurstück: 202)
Miteigentümer lt. Grundbuch: Herr Franz Vehling

ein neues Grenzzeichen einzurücken (hier: Rohr mit Schutzkappe).

Die Grenzverhandlung fand am 27. September 2013 statt. Der Termin konnte dem Eigentümer Herrn Vehling nicht mitgeteilt werden, da dieser lt. Einwohnermeldeauskunft verstorben ist. Eine Grundbuchumschreibung ist allerdings noch nicht erfolgt, so dass uns der/die Rechtsnachfolger/in und dessen/deren derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung des Grenzzeichens oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Rechtsnachfolger/in oder durch eine von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigte Person möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006) öffentlich zugestellt.

Der/Die Rechtsnachfolger/in bzw. die bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 oder 1.10) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartnerinnen sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Voschepoth (Zimmer 1.10, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegebenen gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 14. Oktober 2013

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

L i n c k e

Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 10.10.2013

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 Abs. 1, Buchstabe f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97) werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung per Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- Bei der Festsetzung der Gebühr wird der mit der Amtshandlung verbundene Gesamtaufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft bzw. Arzthelferin) zugrunde gelegt.
- Die angewandten Stunden- und Minutensätze aller an der Leistung beteiligten Personen entsprechen den Kriterien des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGST. Sie sind auf die Verhältnisse der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr übertragen.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach den im Gebührentarif festgelegten Sätzen pro angefangene halbe Arbeitsstunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte ½ Std.). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.

§ 4

Ersatz von Sonderleistungen und Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Sonderleistungen notwendig oder entstehen besondere bare Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so werden diese dem Gebührenschuldner zusätzlich auferlegt. Als nicht in die Gebühr einbezogen, gelten insbesondere:
- a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten,
 - b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG),
 - c) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten,
 - d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - e) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - f) die den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Sonderleistungen und/oder Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer
 - a) die Verwaltungsleistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenermäßigung und -befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Im Übrigen gelten für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) In begründeten Fällen kann vor Fälligkeit eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Februar 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 5/1999), geändert durch Art. 21 der Satzung zur Umstellung örtlicher Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen auf den EURO in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Euro-Umstellungs-Satzung - EUS) vom 27.07.2001 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 24/2001) außer Kraft.

Gebührentarif für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Tarif- stelle	Amtshandlung oder Leistung	Gebühr in Euro
1	Amtl. Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	Arbeitsaufwand aller an der Leistung beteiligten Personen, je angefangene halbe Stunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte 1/2 Std.): Arzt/Ärztin: 42,00 € Verwaltungskraft: 23,80 € (s. Erläuterung in der Anlage)
2	Amtshandlungen, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenen besonderen öffentlichen Interesse dienen.	Arbeitsaufwand aller an der Leistung beteiligten Personen, je angefangene halbe Stunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte 1/2 Std.): Arzt/Ärztin: 42,00 € Verwaltungskraft: 23,80 € (s. Erläuterung in der Anlage)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 10.10.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.10.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Aufforderung zu Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, schreibt folgende Leistung, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die politischen Gremien, gem. § 3 VOL/A 1. Abschnitt öffentlich aus:

Ausführung von kleineren Transportarbeiten im Verwaltungs-, Schul-, Kinder- und Jugendbereich der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr innerhalb des Zeitraumes 01.01.2014 – 31.12.2015 (Auftragsvolumen insgesamt ca. 133.000 Euro)

Das Auftragsvolumen kann sich in Abhängigkeit vom jeweiligen konkreten Bedarf erhöhen oder verringern.

Die Ausschreibung wird mit dem Ziel der Erteilung eines Gesamtauftrages durchgeführt. Die Anzahl der Einzelaufträge kann im Vorfeld nicht näher bestimmt werden. Die Dienstleistungen sind auf Abruf vorzunehmen.

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Raum 07.17, Telefon: 0208/455-2357) abgeholt oder angefordert werden. (Postanschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, Team Operatives Portfoliomanagement, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr).

Fristende zur Abgabe des Angebotes ist der **11.12.2013, 15:00 Uhr**.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

B u c h w a l d

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Eugen Chivu, Bukarest)	361
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Solomon Biere Amanfo)	361
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbetragbescheides (Fa. Aqua Euro Engineering GmbH)	362
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (reiner Heller, Oberhausen)	362
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Mülheimer Bauunternehmung GmbH, Bochum)	362
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stephan Süther, Weissbad)	362
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Györgyi Küppers-Illes)	363
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Györgyi Küppers-Illes)	363
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Angelika baumers)	363
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Johanna Siede)	363
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Alp Ertugul)	364
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Thorsten Michel)	364
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Adrian Dinu, Düsseldorf)	364
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Firuta Zlotari, Düsseldorf)	364
Bekanntmachung: Offenlage des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren „U17“ im Bereich Honigsberger Straße/Fünter Weg (Planstraße C)	365
Bekanntmachung der Wasserschaftermine	366
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	367
Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 10.10.2013	369
Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung	375